



Verband Berlin-Brandenburgischer
Wohnungsunternehmen e.V.

Nachhaltigkeitsberichterstattung: Europäischer Rat legt Kompromisstext der Richtlinie vor

23.06.2022 Fachinformation

Der Europäische Rat und das Europäische Parlament haben am 22. Juni 2022 eine vorläufige politische Einigung über die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) erzielt haben, welche die bestehende EU-Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung (NFRD) ablösen wird. Die Regelungen sind ab 1. Januar 2024 anzuwenden. Das Parlament und der Rat müssen die Richtlinie vor ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt förmlich genehmigen. Sie tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, und ihre Bestimmungen müssen innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht der Mitgliedstaaten übernommen werden.

Die CSRD erweitert den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen, enthält u.a. Regelungen zum Inhalt der künftigen Nachhaltigkeitsberichterstattung, die durch die EU Sustainability Reporting Standards (ESRS) der EFRAG konkretisiert werden sollen, sowie zur Prüfung und Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Zu den von der EFRAG im April 2022 veröffentlichten Standardentwürfen (ESRS) erarbeitet der GdW in Abstimmung mit den Regionalverbänden derzeit eine Stellungnahme. Die Konsultation läuft bis zum 8. August 2022.

Nach der CSRD fallen stufenweise ab 2024 nunmehr sämtliche kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie alle (nicht-kapitalmarktorientierten) großen Unternehmen und Konzerne mit Sitz in den EU-Mitgliedstaaten in den Anwendungsbereich der CSRD. Für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) soll während einer Übergangszeit bis 2028 die Möglichkeit eines so genannten "Opt-out" von der Anwendung der Richtlinie bestehen.

Die entsprechend der CSRD zu erstellende Nachhaltigkeitsberichterstattung wird künftig einer Prüfungspflicht unterliegen.

Erstmalig anzuwenden sind die neuen Regelungen wie folgt:

- ab dem 01.01.2024 für Unternehmen, die bereits der Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung (NFRD) unterliegen (kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern);
- ab dem 01.01.2025 für große Unternehmen, die derzeit nicht unter die Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung fallen;
- ab dem 01.01.2026 für börsennotierte KMU, kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen.